

D05NEU Programm zur Evakuierung von Geflüchteten auf den griechischen Inseln initiieren

Antragsteller*in: Jutos Leipzig
Tagesordnungspunkt: 0.D - Demokratie/Innen/Außen/Rüstung
Status: Modifiziert

Antragstext

1 *Die Landesdelegiertenkonferenz der Jutos Sachsen möge beschließen und an den*
2 *Landesparteitag der SPD Sachsen und den Landesvorstand der SPD Sachsen*
3 *weiterleiten:*

4 Erneut erleben wir an den EU-Außengrenzen, wie die Festung Europa aussieht. In
5 unwürdigen Bedingungen werden Geflüchtete als politischer Spielball genutzt.
6 Dabei erleben die Bundesländer seit 2016 einen massiven Rückgang der Fallzahlen,
7 die somit freigewordenen Kapazitäten könnten zur Aufnahme von Geflüchteten
8 genutzt werden.

9 Derzeit plant die schwarz-grün-rote Landesregierung keine politisch gewollte
10 Aufnahme einer größeren Zahl von Geflüchteten von den griechischen Inseln. Das
11 empfinden wir Jutos angesichts einer grün-roten Beteiligung als erschütternd.

12 Daher fordern wir die Initiierung eines Landesaufnahmeprogrammes, um Geflüchtete
13 aus den überfüllten griechischen Camps nach Sachsen zu bringen. Die
14 Landesregierung wird aufgefordert, alle rechtlichen Spielräume auszuschöpfen, um
15 ggf. auch ohne Zustimmung des Bundes handeln zu können.

16 Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dürfen Bundesländer „Ausländer aus
17 bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte[n] Ausländergruppen“ aus
18 „völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer
19 Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ aufnehmen.

20 Die oberste Landesbehörde verfügt hierbei über ein weites politisches
21 Entschließungsermessen. Die Landesaufnahme darf ungeachtet eines Asylverfahrens
22 erfolgen.

23 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Landesaufnahmeanordnung ist das
24 Einvernehmen des BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG: “Zur Wahrung der

25 Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem
26 Bundesministerium des Innern". Der Ermessensspielraum des BMI zur Ablehnung des
27 Einvernehmens mit einem Landesaufnahmeprogramms ist sowohl inhaltlich, als auch
28 verfahrenstechnisch begrenzt.

29 Das Einvernehmenserfordernis soll den äußersten rechtlichen Rahmen für die
30 ansonsten freie politische Entscheidung der Länder abstecken. Für die
31 konkurrierende Bundeskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG gilt zugunsten der
32 Länder die sog. Erforderlichkeitsklausel nach Art. 72 Abs. 2 GG. Danach hat der
33 Bund nur das Recht zur Gesetzgebung, wenn und soweit die Herstellung
34 gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts-
35 oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche
36 Regelung erforderlich macht.

37 Durch die Aufnahme einer in Quantität und Qualität definierte Gruppe von
38 geflüchteten Menschen, besteht keine Gefahr der Verletzung der
39 Bundeseinheitlichkeit in diesem Sinne.

40 Bei einer rechtswidrigen Ablehnung des Einvernehmens zu einer
41 Landesaufnahmeanordnung durch das BMI, etwa, weil es sich nicht auf die Wahrung
42 der Bundeseinheitlichkeit bezieht, kann das Land Sachsen das
43 Bundesverwaltungsgericht anrufen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die
44 Verfassungsmäßigkeit der Einvernehmensvorschrift vom Bundesverfassungsgericht
45 überprüfen zu lassen.

46 **Daher fordern wir:**

- 47 • Das Sächsische Staatsministerium des Innern, als oberste Landesbehörde,
48 wird aufgefordert, die Aufnahme einer zu definierenden Gruppe geflüchteter
49 Menschen von den griechischen Inseln anzuordnen und dazu die Zustimmung
50 vom BMI einzuholen.

- 51 • Die zu definierende Gruppe, die aus humanitären Gründen durch das Land
52 Sachsen aufzunehmen ist, soll neben unbegleiteten Minderjährigen andere
53 vulnerable Gruppen umfassen. Darunter sind z.B. neben religiösen
54 Minderheiten und wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminierten
55 Menschen auch Alleinerziehende und ihre Kinder, Familien, sowie Menschen
56 mit Erkrankungen und von Traumatisierung betroffene Menschen zu fassen.
57 Die humanitären Gründe ergeben sich hier insbesondere aus den derzeitigen
58 hygienischen Umstände in den Flüchtlingslagern im Hinblick auf die
59 derzeitige Lage der Coronavirus-Pandemie.

- 60 • Sollte das BMI die Anordnung ablehnen, wird das Land Sachsen die Ziele
61 dieses Landesaufnahmeprogrammes auf dem Rechtsweg weiterverfolgen.

62
63
64

- **Sachsen soll sich dafür einsetzen, dass ein bundesweites Aufnahmeprogramm gestartet wird, mit dem Ziel, alle Menschen aus den Lagern zu evakuieren. Sachsen wird sich an dem Programm in angemessenem Umfang beteiligen.**